

# Ich kann...

... meinen Wald nach den Regeln der Forstwirtschaft **ordnungsgemäß bewirtschaften**.

Beispielsweise habe ich das Recht zur **Holznutzung**, die freie Wahl, welche **Baumarten** ich anpflanzen möchte sowie das Recht, die **Ziele** meiner Waldbewirtschaftung selbst festzulegen.

... für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft **Fördermittel** beantragen.

Siehe Förderprogramme der Bundesländer

... meinen Wald zur Dokumentation vorbildlicher Waldbewirtschaftung **zertifizieren** lassen, z.B. nach PEFC.

... meinen Wald **versichern**, z.B. gegen Waldbrand und Sturmschaden oder auch durch eine Betriebs-Haftpflichtversicherung.

... meinen Wald **vererben, verpachten oder verkaufen** (Letzteres sollte gut überlegt sein, denn Waldbesitz ist wertvoll).

... eventuell noch mehr Dinge tun oder lassen – je nach Landesgesetz.



## Sie haben Wald? Sie haben Glück!

Der Kleinprivatwald hat viele Gesichter und für jeden Eigentümer hat „sein“ Wald einen anderen Wert: emotionale Verbundenheit, Erholungsraum oder Jagdrevier, die Eigenversorgung mit Brennholz oder die sichere Geldanlage.

Neben all diesen Aspekten ist Wald aber auch Lieferant des nachhaltigen Bau- und Rohstoffes Holz, mit dessen Verkauf Sie kontinuierlich Erträge erzielen können. Und dabei hilft Ihnen eine Forstbetriebsgemeinschaft!

Forstbetriebsgemeinschaften sind freiwillige Zusammenschlüsse von Waldbesitzern. In Deutschland sind viele tausend Waldeigentümer in Forstbetriebsgemeinschaften organisiert, um kleine und größere Waldflächen gemeinsam und effektiv zu bewirtschaften. Hierfür werden diese sogar von Bund und Ländern gefördert.

Die organisierten Waldeigentümer in Deutschland entnehmen dem Wald übrigens immer nur so viel Holz wie nachwächst. Dieses moderne Prinzip der Nachhaltigkeit hat bei uns schon seit mehr als 300 Jahren Tradition.

Eine Mitgliedschaft hat für Sie als Waldbesitzer viele Vorteile. Welche das sind, erklärt Ihnen gerne Ihre Forstbetriebsgemeinschaft vor Ort sowie unser Faltblatt „Sie haben Wald? Sie haben Glück!“.



Geschäftsführerin  
Petra Sorgenfrei

### Waldbesitzerverband Niedersachsen e.V.

Warmbüchenstraße 3 · 30159 Hannover  
Telefon: 0511-36704-39 · Telefax: 0511-36704-95  
E-Mail: kontakt@waldbesitzerverband-niedersachsen.de  
Internet: www.waldbesitzerverband-niedersachsen.de



Dieses Projekt wird gefördert von  
der AGDW - Die Waldeigentümer  
[www.waldeigentuemmer.de](http://www.waldeigentuemmer.de)

# Plötzlich Waldbesitzer Und nun?



# Liebe Waldeigentümerin, lieber Waldeigentümer,

Sie haben Wald geerbt, gekauft oder sind durch andere Umstände plötzlich zum „Waldbesitzer“ geworden?!

**Herzlichen Glückwunsch!** Sie gehören damit zur starken Gemeinschaft von 2 Millionen privaten und kommunalen Waldbesitzern in Deutschland, die 48% der Waldfläche – also etwa 5,5 Mio ha – bewirtschaften und damit maßgeblich zum Gemeinwohl beitragen, indem sie die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sichern.

**Gut zu wissen:** Es gibt ein paar Pflichten, die alle Waldbesitzer erfüllen müssen. Diese Pflichten, aber auch vielfältige Rechte sind im Bundeswaldgesetz verankert. Jedes Bundesland hat zusätzlich ein Landeswaldgesetz verabschiedet, in dem regionale Besonderheiten berücksichtigt werden.

Los geht's!

## Grundlage unseres Tuns ist das Bundeswaldgesetz

Das Bundeswaldgesetz (BWaldG) ist insbesondere für den Zweck verabschiedet worden, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, falls erforderlich zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, die Forstwirtschaft zu fördern und einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen.



# Ich muss...



- ... meinen Wald nach den Regeln der Forstwirtschaft **ordnungsgemäß bewirtschaften**, sofern ich ihn bewirtschaften möchte.  
Beispielsweise habe ich die Pflicht der **Wiederaufforstung** nach der Holzernte und nach Kalamitäten (Zerstörung größerer Waldflächen durch Schädlingsbefall, Sturmschäden oder Ähnliches).
- ... das **Betretungsrecht** in meinem Wald dulden. Mein Wald ist zugänglich für Erholungssuchende.
- ... in meinem Wald **Gefahren für die Allgemeinheit abwenden**, z.B. Beseitigung von Windwurf, Borkenkäferbefall, etc. Wenn der Waldeigentümer dies nicht (rechtzeitig) veranlasst, wird das zuständige Forstamt auf Kosten des Waldeigentümers „im Interesse der Allgemeinheit“ eingreifen.

Betretungsrecht der Allgemeinheit zum Zwecke der Erholung (BWaldG)

Bitte die aktuelle Rechtslage stets neu überprüfen!

**Ihr Ansprechpartner bei Fragen rund um Ihren Wald ist die Forstbetriebsgemeinschaft in Ihrer Nähe!**

... der **Verkehrssicherungspflicht** nachkommen, um atypische Gefahren (durch nicht walddtypische Hindernisse wie z.B. Treppen, Geländer, ungesicherte Holzpolter, gefährliche Abgrabungen oder Schranken) im Wald abzuwenden.

Gegen typische Gefahren des Waldes wie z.B. herabhängende Äste, Trockenäste und Wurzeln muss ein Waldeigentümer i.d.R. keine Vorkehrungen treffen, weil sie zur Natur des Waldes gehören.

... in meinem Wald für **Arbeitssicherheit** sorgen, indem ich die Arbeitsschutzmaßnahmen für mich selbst und die in meinem Wald arbeitenden Personen einhalte.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) [www.svfg.de](http://www.svfg.de)

... der **Berufsgenossenschaft** beitreten, weil ich als Waldbesitzer grundsätzlich Unternehmer im Sinne der Sozialgesetze bin.

... im Regelfall einer **Jagdgenossenschaft** beitreten, wenn meine Waldfläche keinen Eigenjagdbezirk bildet.

... für meinen Wald **Steuern und Abgaben** zahlen wie z.B. Grundsteuer, Ertragssteuer, Abgabe für Wasser- und Bodenverbände (wo vorhanden) sowie Beitrag zur Landwirtschaftskammer (wo vorhanden).

Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater!

... eventuell noch andere Pflichten beachten – je nach Landesgesetz.

Diese Zusammenstellung der Rechte und Pflichten gibt Ihnen einen ersten Überblick und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Maßgeblich ist immer die besondere Rechtslage in Ihrem Bundesland. Fragen Sie Ihre örtliche Forstbetriebsgemeinschaft.

